

Gemeinde Rottenacker

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rottenacker (Leib-/Brünnelesäcker)“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Gemeinderat der Gemeinde Rottenacker
in der Sitzung am**

—.'—.'—

Stand: 22.08.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 09.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Absender	
Deutsche Telekom GmbH	
Telefónica GmbH & Co. KG	
Abwasserzweckverband Raum Munderkingen	
Kreisbauernverband Ulm-Ehingen	
Landesgeschäftsstelle BUND Baden-Württemberg e.V.	
Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg	
Stadt Munderkingen	
Stadt Ehingen Gemeinsamer Gutachterausschuss	

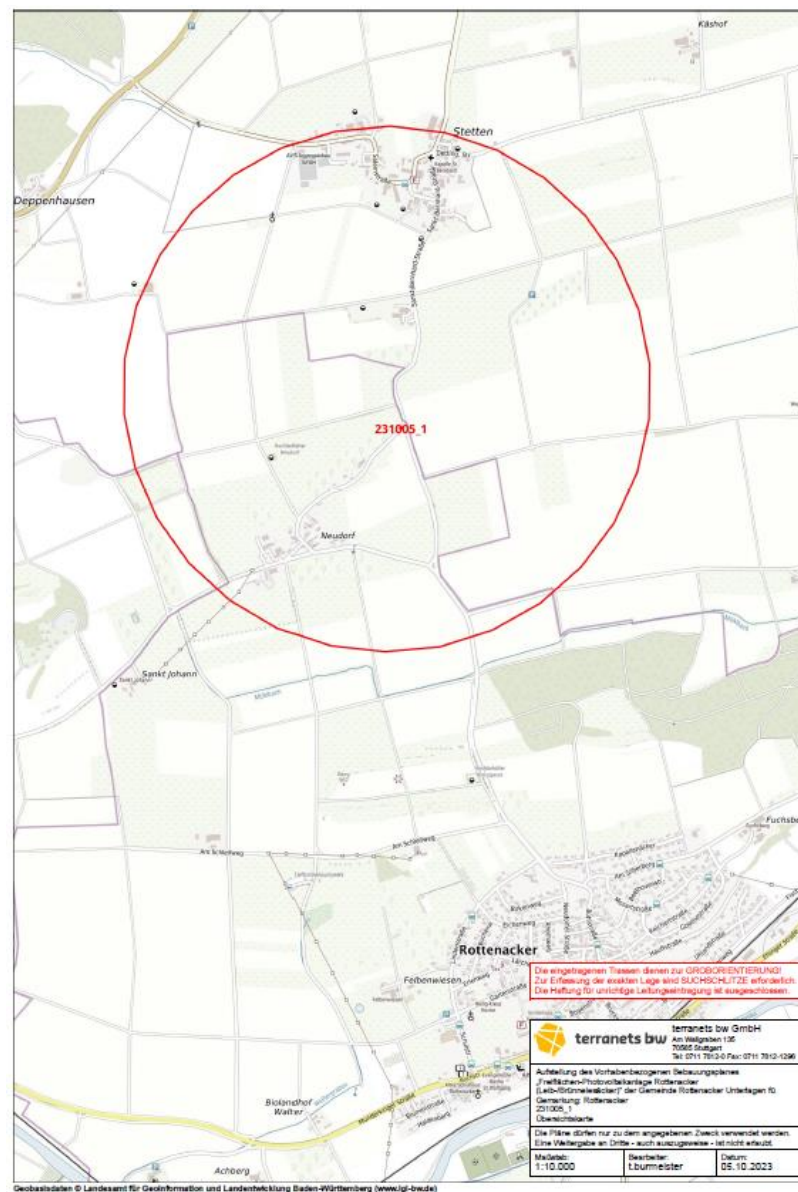
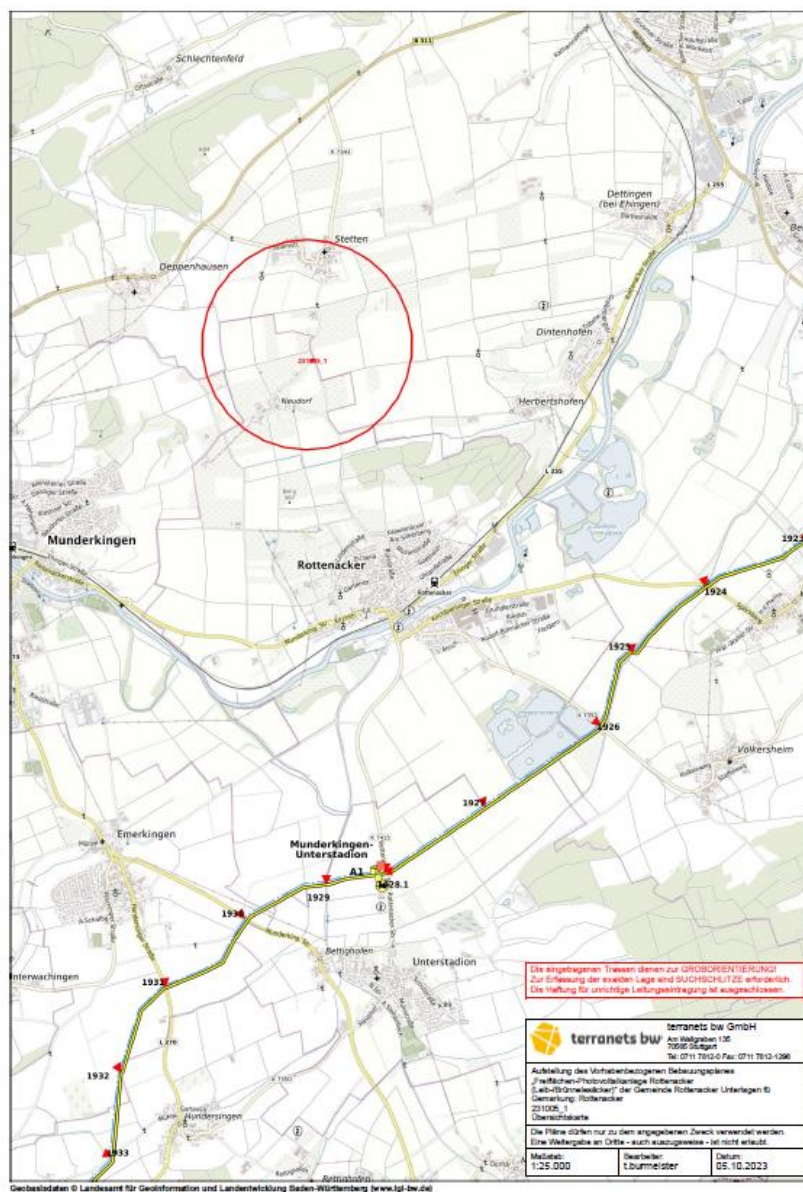
Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Absender	Datum
Handwerkskammer Ulm	09.11.2023
IHK Ulm	09.11.2023

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nachstehende Stellungnahmen vorgetragen:

1	Gemeinde Unterstadion	05.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Gemeinde Unterstadion grenzt im südlichen Bereich an die Gemeinde Rottenacker an. Der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Rottenacker. Insoweit nimmt die Gemeinde Unterstadion das Vorhaben der Gemeinde Rottenacker zur Kenntnis, eine besondere Stellungnahme erfolgt nicht.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

2	Terranets bw GmbH	05.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		



3	Netze-Gesellschaft Südwest mbH	10.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Geltungsbereich dieses Verfahrens, sind derzeit keine Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

4	Netze BW GmbH	12.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir haben keine weiteren Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan vorzubringen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Bauunternehmen über die im Geltungsbereich befindliche Kabel unbedingt eine Kabelauskunft einzuholen. Tel.: 07351/53-2230 Fax: 07351/53-21 35 E-Mail: leitungsauskunft-sued@netze-bw.de Dies ist keine Einspeisezusage. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Haben Sie noch Fragen? Dann können Sie uns gerne anrufen.	Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.

5	Regierungspräsidium Stuttgart Landratsamt für Denkmalpflege	24.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme.
II.	2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Wir weisen darauf hin, dass die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG grundsätzlich gelten und bitten diese in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation	Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

	archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

6	Vodafone West GmbH	25.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.
II.	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme.
Kenntnisnahme. Kein Beschluss erforderlich.		

--

7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	27.10.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Kenntnisnahme.
II.	Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Unteren Süßwassermolasse, die teilweise von Holozänen Abschwemmmassen überlagert werden. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen Juras an. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Auswertung des digitalen Geländemodells sind Strukturen in der näheren Umgebung vorhanden die auf Verkarstung hinweisen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
III.	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell wird hinsichtlich der Planung wie auch des Baus, Betriebs und Rückbaus von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.	Kenntnisnahme. Die Empfehlung einer bodenkundlichen Baubegleitung und der Erstellung eines Bodenschutzkonzepts wird dem AG mitgeteilt. Ein Hinweis auf eine bodenkundliche Baubegleitung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
IV.	Mineralische Rohstoffe	Kenntnisnahme.

	Das Plangebiet liegt ganz in einem prognostizierten Rohstoffvorkommen von Ziegeleirohstoffen (Untere Süßwassermolasse, Vorkommensnr. L 7724/7726-38, Bearbeitungsstand: 2001). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1: 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibung durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Die Geodaten des Themenbereichs Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden. Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen.	
V.	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Nach Kenntnis des LGRB befindet sich das Plangebiet in der Schutzzone III des am 17.08.1992 festgesetzten	Kenntnisnahme. Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „WSG 112

	Wasserschutzgebietes „WSG 112 Rottenacker“ (LUBW Nr.: 425.112). Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Im Bereich/Umfeld der Planflächen sind oberflächennahe Karststrukturen nicht auszuschließen. Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen in Karstgebieten Bereiche dar, von denen bei einem Schadstoffeintrag eine erhöhte potentielle Gefährdung für das Grundwasser ausgeht. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Rottenacker“ (WSG-Nr-Amt: 425.112) ist die Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 17.08.1992 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserversorgung „Tiefbrunnen I und II“ ist zu beachten.
VI.	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme.
VII.	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.
VIII.	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme.

	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

8	Regierungspräsidium Tübingen	06.11.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Belange der Landwirtschaft Die Planung auf Teilfläche 1 sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 3,3 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung wird landbauwürdige landwirtschaftliche Fläche (Vorbehaltsflur I nach Flurbilanz 2022 zweithöchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet, und steht damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen insbesondere aufgrund des Flächendrucks in der Region grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landbauwürdigen Flächen der Vorbehaltsflur I für Freiflächen-Solaranlagen, da diese der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Planung auf Teilfläche 2 sieht eine Freiflächensolaranlage auf ca. 5,2 ha landwirtschaftlicher Fläche vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Durch die Planung werden besonders hochwertige landwirtschaftliche Fläche (Vorrangflur nach Flurbilanz 2022 höchste Wertstufe) für mind. 30 Jahre umgewidmet,	Weite Teile des Gemeindegebiets Rottenacker sind sowohl als Vorrangflur (v.a. der östliche Bereich) als auch als Vorbehaltsflur I (v.a. der nördliche und westliche Bereich) deklariert. In Siedlungsnähe befinden sich vereinzelt Flächen der Vorbehaltsflur II und der Grenzflur. Nach der Flurbilanzkarte 2022 liegt Teilfläche 1 in der Vorbehaltsflur I und Teilfläche 2 in der Vorrangflur. Dies wird im Bebauungsplan entsprechend angepasst. Die Vorrangflur im (Süd-)Osten und westlich von Rottenacker weist insbesondere großflächige Landwirtschaftsflächen auf, die im Regionalplan „Donau-Iller“ auch als Gebiet für die Landwirtschaft (Vorbehaltsgebiet) gekennzeichnet sind. Die Vorrangflur der Teilfläche 2 wird hingegen nicht als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft dargestellt. Da des Weiteren im Norden von Rottenacker bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage besteht (Solarpark Sankt Johannesfeld im Bereich der Vorbehaltsflur I), werden aufgrund von Kumulationswirkungen

	und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von besonders landbauwürdigen Flächen der Vorrangflur für Freiflächen-Solaranlagen, da diese zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.	die beiden Teilflächen auch im Norden errichtet. Es wird an dieser Stelle folglich als akzeptabel eingestuft, für Teilfläche 2 eine Vorrangflur in Anspruch zu nehmen. Zudem besteht aufgrund der an die Teilflächen angrenzenden Gehölzstrukturen fast keine Einsehbarkeit. Es sind keine Flächenkulissen mit schlechterer landwirtschaftlicher Eignung gemäß Flurbilanz 2022 gleichermaßen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden. Gemäß der Planhinweiskarte für Freiflächen-Photovoltaik des Landes Baden-Württemberg befindet sich die Teilfläche 1 innerhalb einer grundsätzlich möglichen Fläche und die Teilfläche 2 innerhalb einer im Einzelfall möglichen Fläche zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage. Eine grundsätzliche Eignung der Teilflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist demnach gegeben. Rottenacker weist eine Gemarkungsfläche von ca. 1.029 ha auf. Durch das Plangebiet (ca. 8,5 ha) werden insofern etwa 0,8 % in Anspruch genommen. Des Weiteren liegt gemäß § 2 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Sie dienen der öffentlichen Sicherheit und sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Der Gemeinderat Rottenacker hat zudem am 14.09.2023 einstimmig die Feststellung und Billigung
--	---	---

		des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. An der Planung wird festgehalten.
II.	Belange des Bodenschutzes Aus übergeordneter Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Einwendungen. Im Interesse einer frühzeitigen Information des Vorhabenträgers und zur Vermeidung von Planungsverzögerungen wird darum gebeten, in den Bebauungsplan nachfolgenden Hinweis aufzunehmen: Die Höhere Bodenschutzbehörde weist vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten gemäß § 2 Abs. 3 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept vorzulegen ist. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen verbundenen Gefährdungen sowie die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich des Schutzguts Boden darzustellen. Über die Notwendigkeit einer Bodenkundlichen Baubegleitung entscheidet die Untere Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen.	Der Hinweis wird dem Bebauungsplan beigelegt. Ein Bodenschutzkonzept ist vonseiten des Entwicklers im Zuge der Ausführung vorgesehen. Der Beginn der Bauarbeiten wird der Unteren Bodenschutzbehörde rechtzeitig angezeigt.
III.	Belange des Naturschutzes Im derzeitigen Stadium ergibt sich aus den vorgelegten Unterlagen keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Wir verweisen auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt. Wir bitten jedoch um erneute Beteiligung, sobald die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung vorliegen.	Kenntnisnahme. Der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung werden zur Offenlage dargelegt.
IV.	Belange des Klimaschutzes	Kenntnisnahme.

(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt. (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und	Die abschließenden Planunterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Rottenacker eingesehen werden. Zudem ist eine weitere Beteiligung vorgesehen, in der ein fortgeschrittener Planstand vorgelegt wird.
---	--

	Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben. Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen	
--	---	--

	Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird zugestimmt. An der Planung wird festgehalten. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

9	NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben	08.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Zum oben genannten Verfahren nimmt der NABU Landesverband, vertreten durch die NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben und die Ortsgruppe Rottenacker wie folgt Stellung: Der NABU ist grundsätzlich für einen naturverträglichen Ausbau der Photovoltaik und unterstützt das Ziel der Landesregierung, deren Anteil an der Bruttostromerzeugung zu steigern. Da dies immer mit Eingriffen in die Natur, Landschaft und Umwelt verbunden ist, muss dabei der Natur- und Artenschutz hinreichend berücksichtigt werden. Wir möchten auf einige zu beachtende Punkte hinweisen und haben Ergänzungswünsche. Insbesondere wichtig sind uns neben einer guten Planung, die entsprechend sensible Umsetzung und ein langfristiges Monitoring durch geeignete Fachkräfte.	Kenntnisnahme.

II.	Teilbereich 1 ist nach unserem Dafürhalten geeignet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Hier ist zu beachten, dass südlich des Solarfeldes sich ein befestigter Feldweg befindet. Auf der anderen Seite des Feldweges befindet sich eine große und hohe Baumgruppe, die natürlich einen erheblichen Schatten auf das Solarfeld wirft. Im Vorentwurf "Umweltbericht" ist diese gesetzlich geschützte Baumgruppe gekennzeichnet. Wichtig ist für uns Naturschützer, dass diese Baumgruppe erhalten bleiben muss (Siehe Umweltbericht 2.1.5) und der Schattenwurf von Süden in das Solarfeld vom Vorhabensträger beachtet wird. Diese Baumgruppe ist auch als Kernfläche des Biotopverbunds mittlerer Standorte ausgewiesen. Das geplante Solarfeld gilt größtenteils als Kernraum für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Bei zusammenhängenden Gebieten wie dem Biotopverbund ist es wichtig, eine Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden. Hierbei muss zur Berücksichtigung des Biotopverbunds darauf geachtet werden, dass die Verbundfunktion durch Kompensationsmaßnahmen gesichert bleibt bzw. die Integration einer Freiflächensolaranlage in einen Biotopverbund sogar zum Erhalt regionaler Populationen und überregionaler Ausbreitungskorridore beitragen kann. Ziel ist es die ökologischen Wechselwirkungen in der Landschaft und den Austausch zwischen Populationen, die Wiederausbreitung von Arten usw. zu ermöglichen. Dies könnte z.B. durch weitere Modulabstände, Unterteilung der Module in Parzellen und extensive Bewirtschaftung trotz Nutzung für die Energiegewinnung zu gelingen. So können Solarparks als Rückzugsraum für bestimmte Arten in diesen Verbund konzeptionell eingebunden werden.	Kenntnisnahme. Die gesetzlich geschützte Baumgruppe ist bereits zum Erhalt festgesetzt.
III.	Teilbereich 2 ist nach unserem Dafürhalten geeignet für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.	Kenntnisnahme. Die Hecken sind bereits zum Erhalt festgesetzt. Lediglich die Hecke im Südwesten befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs, stellt

	Allerdings sehen wir eine Unvollständigkeit in der Zeichnung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan. Im Vorentwurf "Umweltbericht" sind die gesetzlich geschützten Biotop (Hecken) eingezeichnet (Seite 16), im Vorhabens bezogenen Bebauungsplan "Freiflächen-PV-Anlage Rottenacker - Teilbereich 2 - Gemeinde Rottenacker" sind die Biotop (Bestand) nicht vollständig eingezeichnet. Die zu schützende Hecke verläuft auf der kompletten Westseite (also entlang der Straße) und nicht nur im unteren Teil - wie dort eingezeichnet. Die Hecke sollte komplett erhalten bleiben.	jedoch gemäß LUBW kein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Die Hecke auf der Westseite, die als geschütztes Biotop dargestellt ist, liegt außerhalb des Plangebiets. In diesen Bereich wird nicht eingegriffen, wodurch die Hecke komplett erhalten bleibt.
IV.	Bislang steht im Vorentwurf der Begründung nur, dass eine Entwicklung von Extensivem Grünland sichergestellt wird. Eine genauere Vorgabe, wie Beweidung oder Festlegung von Mahd-Rhythmen und -Zeitpunkten wäre wünschenswert. Besonders um die Funktion im Biotopverbund mittlerer Standorte zu erhalten.	Die Maßnahmenfläche M1 (Entwicklung von extensivem Grünland) wird zur Offenlage konkretisiert.
V.	Da die Ergebnisse der floristischen und faunistischen Untersuchungen (Artenschutz nach § 44 BNatSchG) noch nicht vorliegen, bitten wir um eine erneute Beteiligung, um auf die Ergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen eingehen zu können.	Der Artenschutz wird zur Offenlage in den Umweltbericht aufgenommen und berücksichtigt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

10	Regionalverband Donau-Iller	09.11.2023
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Die südliche Teilfläche der gegenständlichen Bauleitplanung befindet sich innerhalb des in der 3. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller festgelegten Vorbehaltsgebiets zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ToLe-ADK-4 (PS B IV 3.2.3.3 des Regionalplans). In diesen Vorbehaltsgebieten kommt der Rohstoffgewinnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht zu. Vor der Planung und Errichtung einer PV-Anlage sollte daher der vollständige Rohstoffabbau und die anschließende Rekultivierung angestrebt werden. Wir weisen außerdem darauf hin, dass die Fläche auch im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Rohstoffen liegt. Auch hier kommt der Sicherung von Bodenschätzen ein besonderes Gewicht zu. Als Nachnutzung sind hier Landwirtschaft und Naturschutz vorgesehen. Solar-Freiflächenanlagen sind dadurch nicht ausgeschlossen. Darüber hinaus haben wir keine Anregungen.	Kenntnisnahme. Die Lage innerhalb des Vorbehaltsgebiets zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ToLe-ADK-4 wird zur Offenlage aufgeführt.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

11	Landratsamt-Alb-Donau-Kreis	10.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	1 Anregungen 1.1 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz 1.1.1 Die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage müssen gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. 1.1.2 Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. In dem Plan muss die Leitungsführung bis zum / zu Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein. 1.1.3 Bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle muss eine Telefonnummer mit der dauerhaften Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage sowie Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens hinterlegt werden.	Der Vorhabenträger wurde über die Erstellung eines Feuerwehrplans informiert. Ein Feuerwehrplan liegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vor.
II.	1.2 Landwirtschaft 1.2.1 Nach der Photovoltaik Nutzung kann Ackerland als Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan festgelegt werden. Damit wird, zusätzlich zum vorgesehenen Rückbau der baulichen Anlagen, auch die Rekultivierung in den ursprünglichen Zustand festgelegt.	Da es sich bei den Teilflächen sowohl um Acker- als auch um Grünland handelt, wird als Folgenutzung weiterhin „Flächen für die Landwirtschaft“ angegeben.
III.	2. Hinweise 2.1 Straßen 2.1.1 Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von klassifizierten Straßen werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.

IV.	2.2 Ländlicher Raum, Kreisentwicklung 2.2.1 Die Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes im 2-stufigen Regelverfahren sind gegeben. Es werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf zwei Teilflächen geschaffen. Die Rückbauverpflichtung nach Nutzungsende wird begrüßt. Wir empfehlen die Rückbauverpflichtung entsprechend durch z.B. eine Bankbürgschaft oder eine öffentlich-rechtliche Baulast abzusichern. 2.2.2 Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, ist der FNP im Rahmen des Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB fortzuschreiben. 2.2.3 Sofern der Bebauungsplan vor der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans rechtskräftig werden soll, bedarf der Bebauungsplan der Genehmigung. 2.2.4 Voraussetzung für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist es, dass der parallel fortzuschreibende FNP einen Stand erreicht hat, der die Annahme rechtfertigt, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird. Dazu zählt insbesondere ein entsprechender Aufstellungsbeschluss und der Abschluss der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung im Rahmen der parallelen Fortschreibung des FNP. 2.2.5 Bitte senden Sie uns mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zusätzlich in vektorieller Form als XPlan-gml Datei. 2.2.6 Bitte teilen Sie uns entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB mit, wie Sie diese Stellungnahme behandelt haben.	Kenntnisnahme. Die Empfehlung zur Absicherung der Rückbauverpflichtung wurde dem Vorhabenträger mitgeteilt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Das Landratsamt wird am weiteren Verfahren beteiligt.
-----	--	--

V.	2.3 Landwirtschaft 2.3.1 Durch die geplante Freiflächen PV-Anlage auf den Flurstücken Nr. 646, 647 und 683 Gemarkung Rottenacker, werden 8,5 ha landwirtschaftliche Flächen entzogen. Die Flurstücke Nr. 647 und 683 werden als Grünland genutzt, das Flurstück Nr. 646 als Ackerland. Die Flächen werden für mind. 30 Jahre umgewidmet, und stehen damit der produktiven Landwirtschaft nicht zur Verfügung. 2.3.2 Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz 2011 werden die Fläche der Vorrangflur Stufe II zugeordnet. Nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, sollten diese Flächen von Fremdnutzungen ausgeschlossen werden. 2.3.3 Durch die Bewirtschaftung, der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen können sporadisch Emissionen entstehen. Deshalb sind negative Auswirkungen auf die Solarstromerzeugung, die durch die Immissionen der landwirtschaftlichen Produktion entstehen können, hinzunehmen. 2.3.4 Die an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege sind freizuhalten. 2.3.5 Nach dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG BW), sind Grenzabstände u.a. zwischen Bäumen, Hecken und Einfriedungen gegenüber landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten. 2.3.6 Sollten Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen geplant werden, ist gemäß § 1a Abs. 3, Satz 4 BauGB der § 15 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden. Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen, sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Die Flurstücke, die bislang als Grünland genutzt werden, werden als extensives Grünland bewirtschaftet. Nach der Flurbilanzkarte 2022 liegt Teilfläche 1 in der Vorbehaltsflur I und Teilfläche 2 in der Vorrangflur. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswege werden freigehalten. Kenntnisnahme. Es werden Grenzabstände eingehalten. Kenntnisnahme.
----	--	--

VI.	2.4 Forst, Naturschutz Naturschutz 2.4.1 Eine abschließende Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn der artenschutzrechtliche Fachbeitrag abgeschlossen ist.	Kenntnisnahme. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird zur Offenlage aufgeführt.
VII.	2.5 Umwelt- und Arbeitsschutz Wassergefährdende Stoffe 2.5.1 Für sämtliche Anlagen, Anlagenteile und Rohrleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind Auffangvorrichtungen zu schaffen. Da die Anlage sich im Wasserschutzgebiet befindet ist das Volumen der Auffangeinrichtungen so zu bemessen, dass 100% des Gesamtvolumens aufgenommen werden kann. Die Auffangvorrichtungen sind dicht und gegen die darin gelagerten Medien beständig auszubilden. Immissionsschutz 2.5.2 Die PV-Flächenanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lichtreflexionen mit Blendwirkung auf Wohnbebauung oder Verkehrswege vermieden werden. 2.5.3 Bei Errichtung von Niederfrequenzanlagen (hier Trafostation) sind die Anforderungen der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV – zu beachten. Zum Zweck der Vorsorge sind die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.	Kenntnisnahme. Es wird festgesetzt, dass die Vorgaben der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten und einzuhalten sind. Eine Blendung auf den im Westen (Teilfläche 2) bzw. Süden (Teilfläche 1) in ca. 200 m bis 300 m Entfernung befindlichen Ortsteil Neudorf kann aufgrund der topographischen Lage sowie der Entfernung ausgeschlossen werden. Auch auf Verkehrswege sind keine Blendungen zu erwarten, da an die Teilflächen lediglich versiegelte Wirtschaftswege angrenzen. Bei der Errichtung von Trafostationen wird die 26. BImSchV beachtet.
VIII.	2.6 Flurneuordnung 2.6.1 Es ist kein Verfahren nach dem FlurbG betroffen.	Kenntnisnahme.

Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.

12	Stadt Ehingen (Donau) – Baudezernat – Planung	10.11.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Grundsätzlich seitens der Stadt Ehingen keine Bedenken. Die Erschließung wäre noch zu klären und darzustellen. Es scheint, als wäre eine Erschließung über Ehinger Flurstücke angedacht bzw. möglich. In der Begründung ist nur zu lesen „Die Erschließung der beiden Plangebiete erfolgt jeweils über die angrenzenden Wirtschaftswege/Straßen.“ Bei Nutzung von Ehinger Flurstücken wäre über einen städtebaulichen Vertrag dann zu regeln, dass zum Beispiel Feldwege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen sind, sofern diese im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen Schäden genommen haben.	Kenntnisnahme. Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden befestigten Wirtschaftswege, insbesondere über die östlich der Teilfläche 1 und westlich der Teilfläche 2 verlaufende Sankt-Bernhard-Straße.
Redaktionelle Änderung. Kein Beschluss erforderlich.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Gemeinde Rottenacker**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 22.08.2025